

Republik zur Hochschulreife geführt. Zugleich erhalten sie eine erweiterte und vertiefte Ausbildung in der sorbischen Sprache und Literatur.

(2) An sorbischen Erweiterten Oberschulen werden zur Unterstützung ihrer speziellen Aufgaben Vorbereitungsklassen (Klassen 9 und 10) geführt.

(3) Die sorbischen Erweiterten Oberschulen und die Vorbereitungsklassen besuchen Schüler, die die allgemein festgelegten Anforderungen für den Besuch der Vorbereitungsklassen und der Erweiterten Oberschulen erfüllen. An die sorbischen Erweiterten Oberschulen können Schüler delegiert werden, die eine sorbische Oberschule besucht haben oder am Sorbischunterricht teilgenommen haben.

(4) In den sorbischen Erweiterten Oberschulen und in den Vorbereitungsklassen gelten die Stundentafeln und Lehrpläne der Erweiterten bzw. zehnklassigen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Entsprechend den besonderen Aufgaben dieser Schulen und Klassen kann der Unterricht, insbesondere in den Sprachfächern, nach besonderen Stundentafeln, Lehrplänen und Organisationsformen durchgeführt werden, die vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigen sind.

§ 8

Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung

(1) Ausgehend von gesellschaftlichen und beruflichen Erfordernissen kann an Einrichtungen der Berufsausbildung im zweisprachigen Gebiet Sorbisch als Ausbildungsgegenstand in die berufsspezifische Allgemeinbildung aufgenommen werden. Die notwendigen Festlegungen dazu werden von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen getroffen.

(2) Für Abgänger aus sorbischen Oberschulen oder Klassen, die ihre Oberschulbildung an einer Einrichtung der Berufsausbildung fortsetzen oder abschließen, sind Möglichkeiten zu schaffen, auch die Ausbildung in Sorbisch fortzusetzen oder abzuschließen. Bestehen in der zuständigen Einrichtung der Berufsausbildung dafür keine Voraussetzungen, kann die Ausbildung in Sorbisch auch an einer Volkshochschule gebührenfrei durchgeführt werden. Notwendige Festlegungen dazu treffen das Ministerium für Volksbildung und das Staatliche Amt für Berufsausbildung.

(-3) An Volkshochschulen, Betriebsakademien und anderen entsprechenden Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung können, ausgehend von gesellschaftlichen, betrieblichen und beruflichen Erfordernissen, auch Lehrgänge der sorbischen Sprache durchgeführt werden.

§ 9

Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtsmittel

(1) Die Ausarbeitung notwendiger Grundsatzmaterialien zu speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet und die Entwicklung von notwendigen Unterrichtsmitteln erfolgt durch das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut.

(2) Die Entwicklung und Herausgabe von erforderlichen Schulbüchern für Schulen und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet und von entsprechen-

den methodischen Materialien zur Unterstützung der Arbeit der Lehrer und Erzieher erfolgt durch einen dafür zuständigen Verlag.*

Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer und Erzieher

§ 10

(1) Die Ausbildung der Fachlehrer für das Fach Sorbisch in der Oberstufe erfolgt an der Karl-Marx-Universität Leipzig.

(2) Die Ausbildung der Lehrer der unteren Klassen sowie der Erzieher für sorbische Schulen und Schulen mit Sorbischunterricht erfolgt am Sorbischen Institut für Lehrerbildung in Bautzen. Weiterhin bildet das Sorbische Institut für Lehrerbildung Lehrer der unteren Klassen und Erzieher aus, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung für den Einsatz im zweisprachigen Gebiet vorbereitet werden.

(3) Die Ausbildung von Kindergärtnerinnen mit sorbischen Sprachkenntnissen sowie von Kindergärtnerinnen, die entsprechend den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung für den Einsatz im zweisprachigen Gebiet vorbereitet werden, erfolgt am Sorbischen Institut für Lehrerbildung in Bautzen.

(4) Die Ausbildung der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen am Sorbischen Institut für Lehrerbildung erfolgt entsprechend dem Statut der Institute für Lehrerbildung auf der Grundlage der §§ 26 bis 28 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und der vom Ministerium für Volksbildung bestellten staatlichen Lehrprogramme. Das Sorbische Institut für Lehrerbildung ist dem Ministerium für Volksbildung direkt unterstellt.

(5) Die Leiter der genannten Ausbildungseinrichtungen sichern, daß die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden besonderen inhaltlichen Aufgaben in die Ausbildung einbezogen werden. Die dafür notwendigen Ausbildungsunterlagen sind vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigen.

§ 11

(1) In die Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre im zweisprachigen Gebiet sind die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden speziellen Aufgaben kontinuierlich und organisch einzubeziehen.

(2) Lehrer und Erzieher, die nicht an den im § 10 aufgeführten Ausbildungseinrichtungen studiert haben und im zweisprachigen Gebiet eingesetzt werden, sind bei Aufnahme und im Prozeß ihrer Tätigkeit mit den sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben vertraut zu machen.

(3) Die verantwortlichen Organe und Einrichtungen der Volksbildung stützen sich bei der Verwirklichung der in den Absätzen 1 und 2 gestellten Aufgaben auf das Sorbische Institut für Lehrerbildung, das für die inhaltliche Vorbereitung und Gestaltung der erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen im Faclt Sorbisch und in speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet verantwortlich ist.

* VEB Domowina-Verlag Bautzen, Redaktion Sorbische Schulbücher